



Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Erläuterungen des Gemeinderates

Teiländerung Zonenplan Reitsportzone Spiess

Stimmrechtsausweis / Stimmrecht

Denken Sie daran, bei der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis **oben rechts zu unterzeichnen**.

Hinweis betreffend Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Urne sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung die in der Einwohnergemeinde Cham wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Impressum

Auflage 10'250 Ex.

Gestaltung, Satz und Druck Reprotec AG, Gewerbestrasse 6, 6330 Cham, www.reprotec.ch

Teiländerung Zonenplan Reitsportzone Spiess

Zusammenfassung

Die vorliegende Teiländerung Richt- und Zonenplan Reitsportzone Spiess hat zum Ziel, die rechtliche Voraussetzung zu schaffen, damit der Pferdehof Rickenbacher auch nach Erstellung der Umfahrungsstrasse Cham-Hünenberg im heutigen Ausmass fortbestehen kann und künftige Betriebsoptimierungen möglich sind. Die bestehende übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen soll dabei angepasst und entsprechend erweitert werden. Die Teiländerung Richt- und Zonenplan Reitsportzone Spiess wird erst mit Rechtskraft der Umfahrung Cham-Hünenberg samt Nebenbewilligungen in Kraft treten.

Der Gemeinderat befürwortet die Teiländerung Richt- und Zonenplan Reitsportzone Spiess und empfiehlt diese dem Stimmvolk zur Annahme.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Planung der Umfahrungsstrasse Cham-Hünenberg wird mit der Linienführung das Grundstück GS 534 des Pferdehofs Rickenbacher tangiert. Mit der geplanten Umfahrung kann die heutige, nördlich gelegene Ranch, Assek. Nr. 41i, nicht weiter als Pferdestall genutzt werden, da die dazu gehörende Weide

durch den Strassenbau zerschnitten wird. Es muss deshalb ein Ersatzstandort auf dem Grundstück Nr. 396 (Eigentümer Kanton Zug) gefunden werden. Neben der Erweiterung ist ebenfalls eine Arrondierung zu vollziehen, da die heutige Abgrenzung der Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen nicht alle Gebäude und Anlagen des Pferdehofs Rickenbacher umfasst. Gemäss § 30 Abs. 6 der Bauordnung ist die Zone für Reitsportanlagen für die Einrichtung und den Betrieb von Reitsportanlagen samt den erforderlichen Bauten und Anlagen bestimmt. Demnach ist eine Erweiterung der bestehenden Zone für Reitsportanlagen vorgesehen und die dazu erforderlichen zonenrechtlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Das Grundstück GS 534 liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 5.53 ha beziehungsweise zu 86 % in der Landwirtschaftszone. Mit ca. 0.89 ha bzw. zu 14 % ist sie als Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen (UeRs) ausgeschieden. Teilbereiche der Parzelle sind mit einer gemeindlichen Landschaftsschutzzone überlagert. Die Haupteinschliessung erfolgt westlich über die Knonauerstrasse, südlich über die Schluecht- / Städtlistrasse ist der Hof zusätzlich über einen Bewirtschaftungsweg



Luftbild des Pferdehofs Rickenbacher

erschlossen. Topografisch liegt er in einer leichten Mulde am südwestlichen Hangfuss des Städtlerwaldes.

2. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Kantonale Pläne und Gesetze

Gemäss kantonalem Richtplan müssen zur Ausscheidung von übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport (UeRs) in den kommunalen Zonenplänen unter anderem folgende Planungsgrundsätze erfüllt werden:

- Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut ins Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.

- Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.

Die Planungsgrundsätze sind im Nutzungskonzept nachgewiesen (siehe Punkt 3). Im kantonalen Richtplan ist die Umzonungsfläche als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet. Diese Bezeichnung gilt allerdings auch für alle Zonen mit speziellen Vorschriften, die gemäss § 18 Abs. 1 PBG zu den Nichtbauzonen gehören. Die Umwandlung einer Fläche von der Landwirtschaftszone in eine Zone mit speziellen Vorschriften tangiert somit den entsprechenden Richtplaninhalt nicht und erfordert folglich auch keine Richtplanänderung.

Der Planungssperimeter der übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport

(UeRs) wird zu Lasten von bestehendem Kulturland (Landwirtschaftszone) erweitert, das zum Teil als Fruchtfolgefläche ausgewiesen ist. Da der Untergrund in seinem Zustand verändert und bauliche Veränderungen geplant sind, wäre ein allfälliger Rückbau in nutzbares Kulturland nicht gewährleistet. Daher wird für das entsprechende Gebiet von 780 m² Fruchtfolgefläche nach der Zonenplanänderung von einer Landwirtschaftszone in übrige Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport (UeRs) ein Ersatz notwendig. Dieser Vorgabe wird mit dem flächengleichen Ersatz auf der Parzelle GS 396 Rechnung getragen.

Die Umfahrung Cham-Hünenberg gilt zwar als Auslöser für die Zonenplanänderung, sie hat jedoch auf die Umzonungsfläche keinen weiteren oder direkten Einfluss.

Im Übrigen stehen die vorliegenden Änderungen des Zonenplans und des gemeindlichen Richtplans in keinem Widerspruch zu den Vorgaben kantonaler Gesetze oder Planungen.

Die vorliegende Teiländerung Richtplan- und Zonenplan Reitsportzone Spiess wird erst mit Rechtskraft der Umfahrung Cham-Hünenberg samt Nebenbewilligungen in Kraft treten.

Pläne und Gesetze auf Bundesebene

Auch Rahmenbedingungen, die sich aus dem Recht sowie Richt- oder Sachplänen des Bundes ergeben, sind durch die geplante Umzonung entweder eingehalten oder nicht betroffen.

Übrige Ortsplanung

Die Reitsportzone Spiess ist teilweise von einer gemeindlichen Landschaftsschutzzone (LSG) überlagert. Mit ihr sollen gemäss § 32 Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham besonders schöne und wertvolle Landschaften und ihre Vielfalt und Eigenart geschützt und gefördert werden. Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten und in die Landschaften einzufügen.

Die Teiländerung betrifft die übrigen Inhalte der kommunalen Planung nicht, namentlich den gesamten restlichen Zonenplan, sie kann deshalb als selbständige Anpassung vorgenommen werden.

3. Bedürfnisnachweis

Grundsätzliches

Die vorgesehene Zonenplanänderung steht in direktem Zusammenhang mit der geplanten kantonalen Umfahrung Cham-Hünenberg. Diese soll die Gemeinden vom Durchgangsverkehr entlasten, Lebens- und Wirtschaftsräume aufwerten und die Mobilität für alle Verkehrsteilnehmenden verbessern. Die Stimmberechtigten des Kantons Zug haben den Objektkredit für die Umfahrung Cham-Hünenberg im Jahr 2007 angenommen. Vom 5. Juni bis 6. Juli 2015 fand die öffentliche Auflage des entsprechenden Baugesuchs statt. Die eingegangenen Einsprachen werden zurzeit in der Baudirektion des Kantons Zug bearbeitet.

Konkrete Bedürfnisse und Nutzungskonzept

Die geplante Umfahrung Cham-Hünenberg führt im Abschnitt zwischen Teuflibach und Duggeli, ab dem Kreisel Knonauerstrasse durch das Grundstück GS 534. Ab dem Übergang Teuflibach-Spiess führt ein unterirdisch geführter Abschnitt in Richtung Duggeli. Die Zerschneidung der Weidefläche führt dazu, dass der bestehende Pferdestall nicht weiter genutzt werden kann. Einerseits möchten die Reiter ihre Pferde nicht in unmittelbarer Nähe zu einer stark befahrenen Strasse eingestellt haben, und andererseits kann die gemäss Tierschutzgesetz geforderte minimale Weidefläche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden (mind. 8 Aren Weidefläche pro Pferd). Deshalb soll der Betrieb der bestehenden Ranch, Assek. Nr. 41i auf der Parzelle GS 534 künftig zur Lager- und Einstellhalle umfunktioniert werden.

Im Gegenzug zur aufzugebenden Ranch, Assek. Nr. 41i, muss südlich des Pferdehofs Rickenbacher auf der Parzelle GS 396 ein neuer Pferdestall erstellt werden. Dazu konnte der Pferdehof Rickenbacher vom Kanton 13'000m² Land erwerben. Auf dieser Parzelle wird der Kanton eine neue Ranch erstellen und unterstützt gemeinsam mit der Einwohnergemeinde das Verfahren zur Umzonung in die Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen (UeRs). Zudem ist innerhalb der bestehenden Zone für Reitsportanlagen ein sogenannter Roundpen (runder, eingezäunter Platz, auf dem mit dem















Pferd auf einer Kreisbahn gearbeitet wird) geplant. Mit diesem zusätzlichen Angebot sollen die Auswirkungen durch die Umfahrung Cham-Hünenberg in diesem Gebiet zu Gunsten von Reiterinnen und Reitern sowie Tieren ausgeglichen werden.

4. Änderungen im gemeindlichen Richtplan und Zonenplan

Änderung gemeindlicher Richtplan, Richtplankarte Siedlung und Landschaft
Analog der Zonenplanänderung erfolgt eine Anpassung des Eintrags «Übriges Vorranggebiet mit speziellen Vorschriften». Die Teiländerung des Richtplans liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und ist somit nicht Teil der Abstimmung.

Gemeindlicher Richtplan (31.10.2007), rechtskräftig

INFORMATIONSGEHALT

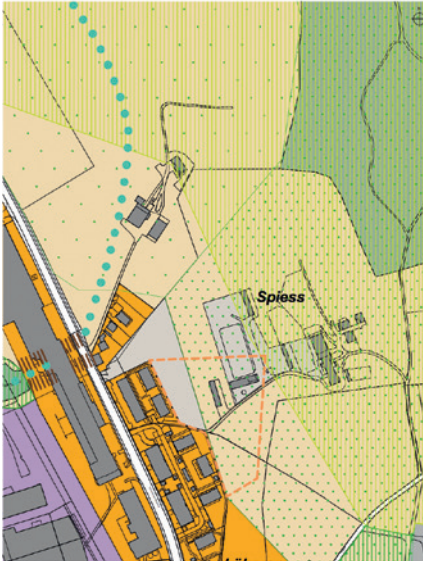
Ausgangslage	Richtplankarte	
		Gebiet für Siedlungserweiterung
		Vorranggebiet für Mischnutzungen
		Vorranggebiet für Arbeiten
		Vorranggebiet des öffentlichen Interesses (Bauten und Anlagen)
		Landwirtschaftsgebiet (Landwirtschaftszone, Fruchtfolgefläche, Spezialzone)
		Übriges Vorranggebiet mit speziellen Vorschriften
		Gemeindlicher Wildtierkorridor, -durchlass
		Gemeindliches Landschaftsschutzgebiet
		Renaturierung Gewässer gemeindlich
		Naherholung: Heutiges Schwerpunktgebiet
		Naherholung: Entwicklungsgebiet
		Wald

Änderung Gemeindlicher Richtplan

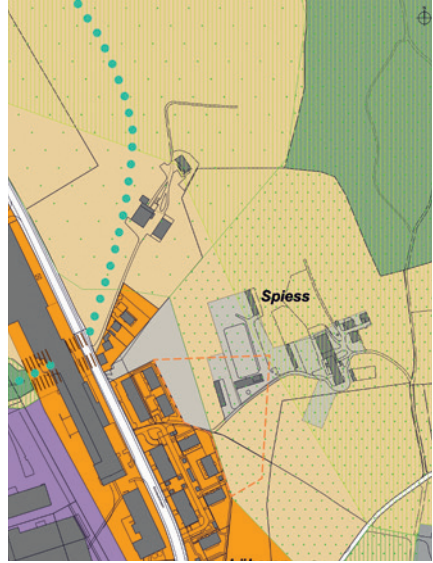
GENEHMIGUNGSGEHALT

Ausgangslage	Richtplankarte	
		Übriges Vorranggebiet mit speziellen Vorschriften

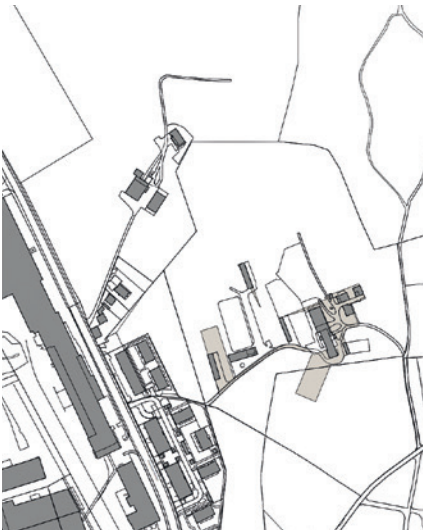
Legende Richtplankarte Siedlung und Landschaft



Ausschnitt aktuelle Richtplankarte Siedlung und Landschaft



Ausschnitt angepasste Richtplankarte Siedlung und Landschaft



Änderung der Richtplankarte Siedlung und Landschaft

Änderung Zonenplan

Im Zonenplan wird die bisher der Landwirtschaftszone zugeteilte Fläche der Parzelle GS 396 im Umfang von rund 924 m² neu der Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen (UeRs) zugewiesen. Da bereits heute die Abgrenzung der UeRs nicht alle Gebäude und Anlagen des Reitsportbetriebes umfasst (Assek. Nr. 41a, 41b, 41c, 41d, 41f, 41k und 41m), ist neben der Erweiterung auch eine Arrondierung zu vollziehen. Dabei werden die bisher der Landwirtschaftszone zugeteilten Flächen der Parzelle GS 534 im Umfang von insgesamt ca. 4'838 m² neu der UeRs zugeteilt. Unverändert bestehen bleibt die überlagerte gemeindliche Landschaftsschutzzone (LSG).


Zonenplan rechtskräftig

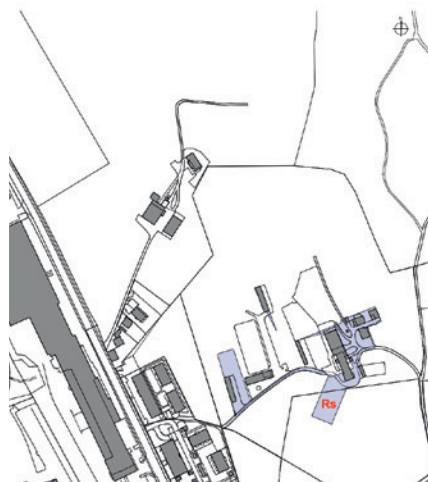
INFORMATIONSGEHALT

	Wohn- und Arbeitszone (WA3)	ES III
	Wohn- und Arbeitszone (WA5) mit Teilzonen A und B	ES III
	Arbeitszone B (AB)	ES IV
	Zone öffentliches Interesse für Erholung und Freizeithaltung (OeIF)	
	Landwirtschaftszone (L)	
	Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften (Ue) Familiengärten (UeFa) Reitsportanlagen (UeRs)	
	Bebauungsplan (bp)	
	Landschaftsschutzzone gemeindlich (LSG)	
	Wald	

Änderung Zonenplan

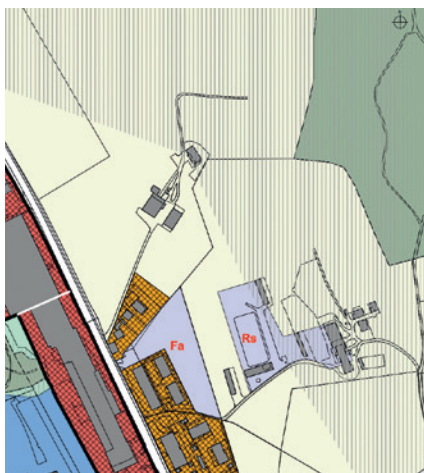
GENEHMIGUNGSGEHALT

	Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften (Ue) Reitsportanlagen (UeRs)
---	--

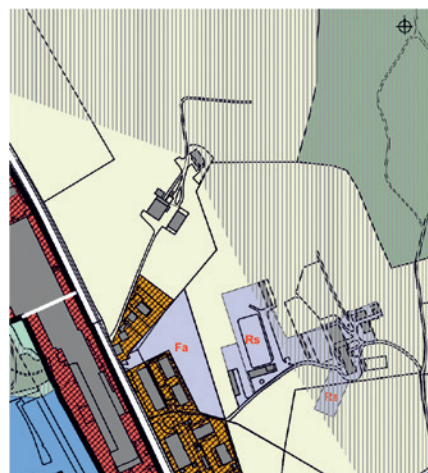


Änderung Zonenplan

Legende Zonenplan



Ausschnitt aktueller Zonenplan



Ausschnitt angepasster Zonenplan

Neue Nutzung und Gestaltung der Parzelle GS 396 und 534

Das heutige Hofensemble gliedert sich in den oberen Bereich mit zwei Wohnhäusern, Schopf und Garage sowie dem eigentlichen Pferdehof, welcher die Gebäude und Stallungen für den Reitbetrieb umfassen. Der Gruppenhaltungstall sowie die verschiedenen Ranches funktionieren als autonome Einheiten, welche jeweils direkten Anschluss zu den entsprechenden Weideflächen aufweisen.

Mit dem vorliegenden Projekt sollen ein gesamtheitliches Konzept erarbeitet, gestalterische Aufwertungsmassnahmen dargestellt sowie eine harmonische Eingliederung der Ersatzstallung in das Hofensemble, die Topographie und landschaftliche Situation erreicht werden. Das Projekt nimmt mit der Schrägstellung der Baute Rücksicht auf die vorhandene Topographie. Weiter wird mit der Setzung der eigentliche Kernbereich des Pferdehofs gestärkt, indem der Stall in Bezug zum Hauptgebäude steht. Dadurch wird eine gute Eingliederung des Neubaus in die Umgebung und das bestehende Hofensemble erreicht. Den Auflagen zur Pferdehaltung betreffend Witterungsschutz sowie einem direkten und ebenen Weidezugang wird Rechnung getragen. Weiter ermöglicht die kompakte Anbindung an die bestehende Erschliessung eine möglichst geringe Neuversiegelung an Flächen. Die weiteren Aufwertungsmassnahmen erfolgen durch Neupflanzungen mit

Solitär- und Obstgehölzen. Die Idee des bereits bestehenden Obsthaines wird weitergezogen und bindet den neuen Pferdestall selbstverständlich in den Bestand ein. Die einzelnen Solitärbäume stärken die räumliche Situation des Hofensembles und werten einzelne Orte wie z. B. den zentralen Sitzplatz auf.

5. Interessenabwägung und Planbeständigkeit

Interessenabwägung

Die geplante Umzonung der Parzellen GS 396 und 534 ist auf direkte Auswirkungen der geplanten Umfahrung Cham-Hünenberg zurückzuführen. Die Auswirkungen auf die bestehende nördlich gelegene Ranch, Assek. Nr. 41i, führen zweifelslos zu Einschränkungen der Pferdehaltung und machen einen Ersatzstandort zur weiteren Haltung und für den Auslauf der Tiere unerlässlich. Der geplante Neubau gliedert sich gut in das Hofensemble sowie in die umliegende Landschaft und Topographie ein. Der kompakte Baukörper in einheitlicher Gestaltung hat ein schlichtes Erscheinungsbild.

Auf der anderen Seite führt die Umzonung zu einem Verlust von rund 5'762 m² Landwirtschaftsland, wovon ca. 1'290 m² im kantonalen Richtplan als Fruchtfolgefläche bezeichnet ist. Aufgrund des Landanspruchs der Umfahrung Cham-Hünenberg und deren Folgen auf die bestehende Hofstruktur ist dieser Verlust an Landwirtschaftsland jedoch als



Situationsplan Umgebung mit Schema Fruchtfolgeflächen

vertretbar zu errichten. Ausserdem wird für die erwähnten Gebiete an Fruchtfolgeflächen ein Ersatz auf der Parzelle GS 396 geschaffen.

Planbeständigkeit

Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Cham wurde am 21. Mai 2006 beschlossen und am 20. März 2007 kantonally genehmigt. Da die geplante Umzonung eine Folge der Umfahrung Cham-Hünenberg

darstellt, bestehen keine Widersprüche zur Planbeständigkeit oder Rechtssicherheit.

Umsetzung des Vorbehalts bezüglich der Umfahrung Cham-Hünenberg

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Vorbehalt der Baudirektion, dass die vorliegende Richtplan- und Zonenplan-teiländerung Reitsportzone Spiess erst mit Rechtskraft der Umfahrung Cham-Hünenberg samt Nebenbewilligungen in Kraft treten darf, wie folgt umzusetzen: Nach Annahme der Vorlage durch das Chamer Stimmvolk wird das Planungsgeschäft erst nach Rechtskraft der Umfahrung Cham-Hünenberg samt Nebenbewilligungen der Baudirektion zur Genehmigung eingereicht. Alternativ könnte man diesbezüglich einen Artikel in der Bauordnung formulieren. In Anbetracht der zu erwartenden, in Rechtskraft erwachsenden Umfahrung Cham-Hünenberg ist ein Artikel in der Bauordnung wenig sinnvoll.

6. Mitwirkung und Vorprüfung

Mit Beschluss vom 17. November 2015 stimmte der Gemeinderat der Teiländerung Zonen- und Richtplan Reitsportzone Spiess im Rahmen der Umfahrung Cham-Hünenberg zu und überwies diese dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 10. Februar 2016 nahm das Amt für Raumplanung Stellung zur Teiländerung Zonen- und Richtplan

Reitsportzone Spiess und stimmte mit dem Vorbehalt bezüglich Inkrafttreten der Teiländerung Zonen- und Richtplan in Abhängigkeit mit Rechtskraft der Umfahrung Cham-Hünenberg samt Nebenbewilligungen zu. Der Vorbehalt wird wie unter Punkt 5 «Umsetzung des Vorbehalts bezüglich der Umfahrung Cham-Hünenberg» umgesetzt.

7. Öffentliche Auflage

Gemäss Planungs- und Baugesetz wurden die Plandokumente, inklusive des Vorprüfungsberichts der Baudirektion, vom 28. Oktober bis 28. November 2016 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

8. Weiteres Vorgehen

Für die Teiländerung Zonen- und Richtplan Reitsportzone Spiess ist die Zustimmung der Chamer Stimmbevölkerung erforderlich. Sofern der Chamer Souverän die Vorlage annimmt, wird das Planungsgeschäft erst nach Rechtskraft der Umfahrung Cham-Hünenberg der Baudirektion zur Genehmigung eingereicht. Wird die Teiländerung Zonen- und Richtplan Reitsportzone Spiess von der Chamer Stimmbevölkerung abgelehnt, wird das Planungsverfahren nicht fortgesetzt. Dem Grundeigentümer steht es frei, der Einwohnergemeinde Cham ein neues Umzonungsgesuch einzureichen.

9. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt in Übereinstimmung mit der Planungs- und Baufachkommission die Teiländerung Zonenplan Reitsportzone Spiess (Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen) anzunehmen. Der Pferdehof Rickenbacher ist substanziell von der Umfahrung Cham-Hünenberg tangiert. Demnach ist eine Erweiterung der bestehenden Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen (UeRs) und die dazu erforderlichen zonenrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Pferdehof Rickenbacher auch nach Erstellung der Umfahrung Cham-Hünenberg im heutigen Ausmass fortbestehen kann und künftige Betriebsoptimierungen ohne grossen Aufwand möglich sind.

10. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat zur Kenntnis genommen, dass der Bevölkerung von Cham an der Urne

eine Teiländerung des Richt- und Zonenplans Reitsportzone Spiess zur Genehmigung unterbreitet wird. Diese Teiländerung steht in jedem Falle in Abhängigkeit zur rechtskräftigen Bewilligung der UCH (Umfahrung Cham-Hünenberg).

Gemäss den Unterlagen und Informationen, welche die RPK zur Beurteilung und Prüfung des Abstimmungsgeschäftes erhalten hat, wird die Genehmigung der Richtplan- und Zonenplanteiländerung Reitsportzone Spiess keine unmittelbare oder spätere direkte oder indirekte finanzielle Auswirkung auf die Rechnung der Einwohnergemeinde Cham haben.

Empfehlung der RPK

Die RPK empfiehlt deshalb, der Richtplan- und Zonenplanteiländerung Reitsportzone Spiess in Cham zuzustimmen.

JA

**Der Gemeinderat, die Planungskommission, die Bau-
fachkommission und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten ein «Ja» zur
Teiländerung Zonenplan Reitsportzone Spiess.**

11. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
18. November 2014	Kanton Zug	Antrag der Baudirektion im Namen des Grundeigentümers zur Teiländerung Zonen- und Richtplan Reitsportzone Spiess
13. Januar 2015	Gemeinderat	Gemeinderatsbeschluss zur Einleitung des entsprechenden Planungsverfahrens
26. Oktober 2015	Planungskommission	Beratung Planungsdossier
27. Oktober 2015	Baufachkommission	Beratung Planungsdossier
17. November 2015	Gemeinderat	Freigabe zur kantonalen Vorprüfung
10. Februar 2016	Baudirektion Kanton Zug	Vorprüfungsbericht
25. Oktober 2016	Gemeinderat	Freigabe zur 1. Öffentlichen Auflage
28. Oktober bis 28. November 2016	Bevölkerung	1. Öffentliche Auflage
22. November und 6. Dezember 2016	Gemeinderat	1. und 2. Lesung Urnenabstimmungs- vorlage
12. Februar 2017	Bevölkerung	Urnenabstimmung Teiländerung Zonenplan Reitsportzone Spiess

Besichtigung vor Ort

Die Teiländerung Zonen- und Richtplan Reitsportzone Spiess ist während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Verwaltungsgebäude Mandelhof in Cham ausgestellt.

Montag: 8.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag: 8.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr
vor Feiertagen: jeweils bis 16.30 Uhr

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Teiländerung Zonenplan Reitsportzone Spiess zustimmen?

Wer der Teiländerung zustimmen will schreibe «JA»,
wer diese ablehnen will schreibe «NEIN».



Abstimmungsempfehlung

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten:

JA zur Teiländerung Zonenplan
Reitsportzone Spiess